

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung  
Sachbearbeiter(in): Jörg Alisch  
09.10.2012

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

07.11.2012

**Erweiterung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes gemäß § 31  
Durchführungsverordnung des Polizeigesetzes (DVO PolG)  
-Antrag von Herrn Stadtrat Dieter E. Albrecht****Beschlussvorschlag:**

Eine Erweiterung der Aufgabenfelder für den Gemeindevollzugsdienst wird abgelehnt.

**Begründung:**Rechtsgrundlagen:

Nach § 80 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) kann die Ortspolizeibehörde zur Wahrnehmung für bestimmte auf den Gemeindebereich beschränkte polizeiliche Aufgaben Vollzugsbedienstete einsetzen. Nach § 80 Absatz 2 PolG haben die gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes.

§ 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz umfasst den gesamten Aufgabenkatalog, der dem Gemeindevollzugsdienst (kurz: GVD) grundsätzlich übertragen werden kann. Nach § 31 Absatz 1 Nr. 2 c) und d) der Verordnung kann der GVD grundsätzlich auch zur Überwachung von Verkehrsverboten auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen, bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten eingesetzt werden.

Ergänzend ist auch der Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.12.1988, zuletzt aktualisiert am 23.05.1996, zu beachten. Er regelt das Anhalterrecht im Zusammenhang mit den übertragenen Verkehrsaufgaben. Nach diesem Erlass ist die Übertragung und Ausübung des Anhalterrechtes nur in beschilderten Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf Geh- und Sonderwegen oder Parkplätzen zulässig. Bei der Überwachung der Verkehrs- und Durchfahrtsverbote auf den anderen Straßen sind Überwachungsmethoden zu wählen, welche ein Anhalten der Verkehrsteilnehmer nicht erfordern. Ein entsprechender Antrag auf Aufgabenerweiterung müsste dann von der Stadt beim Regierungspräsidium in Freiburg gestellt werden.

### Aktuelles Aufgabenfeld des GVD:

Der Vollzugsdienst wird bei uns derzeit für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs
  - Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Erteilung von Verwarnungen
  - Ausbauen, Ersetzen und Warten von Parkuhren und Parkscheinautomaten
  - Mitwirkung als Zeugen bei Gerichtsverhandlungen
  - Ansprechpartner vor Ort bei Beschwerden aus der Bevölkerung
  - Entgegennahme von Widersprüchen auf Grund ausgestellter Verwarnungen
  - Datenübermittlung der Erfassungsgeräte
  - Beweisaufnahme per Digitalkamera und deren Auswertung.
- Überwachung des fließenden Verkehrs
  - Überwachung und Instandhaltung der stationären Radaranlagen
  - Mitwirkung bei allen mobilen Radarmessungen
  - Aufbauen und Auswerten der SSD-Geräte (Km/h-Anzeige).
- Marktmeistertätigkeiten
- Sonstige Aufgabenfelder
  - Mitwirkung bei allen von der Stadt durchgeführten Waffenkontrollen
  - Durchführung von Ermittlungen
  - Abhängen und Entsorgen wilder Plakatierungen
  - Überwachung und Inspizierung wilder Müllablagerungen, Pflanzenwuchs, Winterdienst
  - Zeugen gemäß Zivilprozessordnung bei Hausdurchsuchungen und Zwangsräumungen
  - Mitwirkung bei der Obdachlosenunterbringung
  - Sonderkontrollen wie zum Beispiel an Silvester, Fußballgroßereignissen und städtischen Sonderveranstaltungen
  - Abholung und Entsorgung von Fundfahrrädern
  - vertraglich festgelegte Unterstützung der Gemeinde Deißlingen im Bereich des ruhenden Verkehrs.

Darüber hinaus werden Kontrollen – auch ohne Anhalterecht – durchgeführt. Offensichtlich verbotswidrige Durchfahrten werden zur Anzeige gebracht. Fahrzeug und Fahrerbeschreibung werden festgehalten. Es fehlt jedoch der Fotobeweis.

### Vorgehensweise in anderen Städten und Qualifikation des GVD

In vergleichbaren Städten des Umlandes werden die für den ruhenden Verkehr eingestellten Gemeindevollzugsdienste, wie auch in Rottweil, nicht für den fließenden Verkehr eingesetzt. Dies hat gute Gründe. Wir wissen nur von der Landeshauptstadt Stuttgart, dass hier die Überwachung des fließenden Verkehrs von einer besonders ausgebildeten Abteilung des Gemeindevollzugsdienstes durchgeführt wird. Die Einarbeitungszeit dieser Mitarbeiter(innen) dauert mehrere Monate und wird an die Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes angelehnt. Diese Einsatzgruppen sind immer mindestens zu zweit unterwegs und verfügen über eine körperschützende Ausrüstung (Selbstschutz, Schlagstock und Schusswaffen); ihre Arbeit wird auch höher bezahlt. Hierbei findet in der Außenwahrnehmung keine Unterscheidung mehr zum Polizeivollzugsdienst statt.

Der GVD in Rottweil hat durch seine Aufgaben eine andere Stellung und wird auch in der Bevölkerung anders wahrgenommen.

Nun zur Problematik des Anhalterechts. Ganz entscheidend bei Kontrollen des fließenden Verkehrs ist das Gebot der sogenannten „ganzheitlichen Kontrolle“. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge, die angehalten werden, sowohl auf technische Mängel wie auch auf Verhaltensauffälligkeiten des Fahrers oder der Fahrerin (erweiterte Pupillen, Alkohol usw.) überprüft werden müssen. Unser GVD verfügt hier weder über die fachliche noch über die erforderlichen psychologischen Erfahrungen.

Gemeindevollzugsbediensteter ist kein Lehrberuf. In Rottweil werden die Mitarbeiter durch ein einwöchiges Einweisungseminar für die Überwachung der städtischen Polizeiverordnung und die Aufgaben im ruhenden Verkehr eingelernt, aufbauend auf die bereits vorhandene Qualifikation in früheren Berufsfeldern.

Bei Fahrzeugkontrollen, sollten dann tatsächlich Auffälligkeiten beim Fahrer bzw. Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, müssten Folgemaßnahmen eingeleitet werden, zu denen der GVD auch im Weiteren nicht berechtigt ist, wie die Gewahrsamnahme, also die Ausübung von unmittelbarem Zwang, die Untersagung der Weiterfahrt usw.

#### Fazit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GVD in Rottweil und die ihnen übertragenen Aufgabenfelder führen zu einer großen Akzeptanz in der Bürgerschaft. Der GVD ist als „langer Arm des Ordnungsamtes“ akzeptiert und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben – auch entsprechend dem Ausbildungsstand – sehr gut. Ein Einstieg in die Überwachung des fließenden Verkehrs würde neu in das Aufgabenfeld des Polizeivollzugsdienstes parallel eingreifen. Unser GVD ist hierfür nicht ausgebildet und wird auch hierfür nicht bezahlt. Auch den dann erforderlichen Eigenschutz halten wir sehr problematisch. Der Polizeivollzugsdienst ist alleinig hierfür ausgebildet und auch technisch ausgestattet und kann jederzeit weitere Kräfte hinzuziehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine weiteren Kosten.